



**Richtlinien
für die Anerkennung von äquivalenten Leistungen
für das Studium Generale
des Fachbereichs I
der Beuth Hochschule für Technik Berlin
(in Ausführung der einschlägigen Vorschriften der RPO IV)**

vom 17.11.2011

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Beuth Hochschule für Technik Berlin hat in seiner 305. ordentlichen Sitzung am 17.11.2011 auf Antrag des Beauftragten für das Studium Generale einstimmig das Folgende beschlossen:

1. Der Charakter einer Lehrveranstaltung des Studium Generale ist grundsätzlich „fächerübergreifend“. Das heißt, es handelt sich um eine Lehrveranstaltung, die nicht zum aktuell betriebenen Studienfach im engeren Sinne gehört. Ein Fach des Studium Generale soll grundsätzlich allgemeinbildende Einblicke in ein anderes Fach geben, nicht Einblicke in das aktuell betriebene Studienfach vertiefen oder verbreitern. Dieses Fach soll mit anderen Worten dem Studenten oder der Studentin die Möglichkeit geben, „über den Tellerrand“ des eigenen Faches hinaus zu blicken.

Lehrveranstaltungen im Studium Generale haben grundsätzlich wissenschaftlichen Charakter. Daher kommen beispielsweise rein handwerkliche Fächer oder die Beherrschung eines Musikinstruments nicht in Betracht.

2. Die Studierenden eines Bachelor-Studiengangs können als äquivalente Leistungen anerkannt bekommen Studienleistungen in Lehrveranstaltungen, die
 - a) in anderen Studiengängen der Beuth-Hochschule oder
 - b) an anderen anerkannten Hochschulen erbracht wurden.

Voraussetzung ist, dass diese Fächer den oben beschriebenen Charakter von Fächern des Studium Generale haben und nicht bereits in einem andern Zusammenhang als Äquivalent anerkannt wurden. Doppelerkennungen sind mithin unzulässig.

3. Die Studierenden eines Master-Studiengangs können als äquivalente Leistungen anerkannt bekommen Studienleistungen in Lehrveranstaltungen, die
 - a) in anderen Master-Studiengängen der Beuth Hochschule oder
 - b) in anderen Master-Studiengängen an anderen anerkannten Hochschulen erbracht wurden.

Ausnahmsweise können Leistungen aus Diplomstudiengängen anerkannt werden, soweit der Student oder die Studentin mehr als zwei ausgewiesene AW-Fächer mit Erfolg absolviert hat. Hat er beispielsweise vier AW-Fächer belegt und bestanden, können zwei (im Regelfall die beiden besten) AW-Fächer anerkannt werden. Hat er nur drei AW-Fächer vorzuweisen, kann nur ein Fach anerkannt werden.

Leistungen in Bachelor-Studiengängen sind grundsätzlich keine anerkennungsfähigen Äquivalente für Studium-Generale-Fächer in Master-Studiengängen. Hier kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Student oder die Studentin mehr als die im Bachelorstudium verlangten Studium-Generale-Fächer erfolgreich absolviert hat.

Anerkennungsfähigkeit setzt also den erfolgreichen Abschluss überobligatorischer Lehrveranstaltungen voraus.

4. Wird die Anerkennung von Studienleistungen begehrt, die an einer Hochschule im Ausland erbracht wurden, so ist eine amtliche Übersetzung des Leistungsnachweises (Zeugnis, Schein etc.) vorzulegen.
5. Sollen Leistungen anerkannt werden, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, muss grundsätzlich eine Modulbeschreibung der entsprechenden Lehrveranstaltung vorgelegt werden.
6. Kann die an einer anderen Hochschule vergebene Note nicht eindeutig in das Notensystem der Beuth Hochschule übertragen werden, besteht jedoch am erfolgreichen Bestehen kein Zweifel, kann die Anerkennung mit der Note 4,0 (ausreichend) erfolgen.
7. Eine in einer einzigen Lehrveranstaltung erbrachte Leistung kann stets nur als Äquivalent für eine einzige Lehrveranstaltung im Studium Generale herangezogen werden; das gilt auch dann, wenn diese Lehrveranstaltung mit mehr als 2 Semesterwochenstunden gelehrt wurde.
8. Fremdsprachliche Lehrveranstaltungen auf einem Niveau für „Anfänger ohne Vorkenntnisse“ können eine Lehrveranstaltung des Studium Generale nicht substituieren.
9. Lehrveranstaltungen, die vor mehr als zehn Jahren vor der Antragstellung absolviert wurden, können nicht als Äquivalent anerkannt werden.